

## **Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren**

**Sitzung vom 20. Oktober 2021**

Anwesend: Bürgermeister Jérôme Franssen, Vorsitzender  
Ulrich Deller, Mario Pitz, Naomi Renardy, Tom Simon,  
Christine Kirschfink, Schöffen  
Resel Reul-Voncken, Thomas Schwenken, Monika Höber-Hillen, Ferdy  
Leusch, Fabrice Baumgarten, Erwin Güsting, August Boffenrath,  
Joachim Van Weersth, Marcelle Vanstreels, Gerd Schumacher, Frederik  
Wertz, Heike Esfahlani-Ehlert, Ratsmitglieder  
Pascal Neumann, Generaldirektor

Entschuldigt: die Ratsmitglieder Herr Roland Lentzen, Herr Christoph Heeren und Herr  
Roger Britz

Punkt 19c) der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund von Artikel 20 und Artikel 21 des  
Gemeindedekretes vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

### **Festsetzung der Zuschlagsteuer auf die Steuer auf natürliche Personen 2022**

Der Gemeinderat,

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,  
insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer 1992, insbesondere Artikel  
465 bis 470;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die  
Finanzmittel zu beschaffen, um ihr Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte  
Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht des Gutachtens seitens des Herrn Finanzdirektors vom 18.10.2021;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Anhörung des Berichtes des Finanzschöffen;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhören des ausführlichen Berichtes des Bürgermeisters;

**B E S C H L I E S S T** einstimmig:

**Artikel 1 :**

für das Rechnungsjahr 2022 wird eine Zuschlagsteuer zur Steuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreichs erhoben, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind (Haushaltsartikel: OB10/PR10/EWK37.20).

**Artikel 2 :**

Die Steuer ist festgelegt auf **7,5 %** des errechneten Teils auf die dem Staat geschuldete Steuer auf die natürlichen Personen gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommensteuer des Jahres 1992.

**Artikel 3 :**

Die Beitreibung dieser Steuer erfolgt durch die Steuerverwaltung der direkten Steuern, sowie es das Gesetzbuch über die Einkommenssteuer vorschreibt.

**Artikel 4 :**

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates:

Der Generaldirektor  
Pascal Neumann

Der Vorsitzende  
Jérôme Franssen

Für gleichlautende Ausfertigung:

  
Pascal Neumann  
Generaldirektor





Jérôme Franssen  
Bürgermeister